



Nr 501

(Gemeinde
Ostermündigen

WEISUNGEN FÜR DIE HANDHABUNG DER EHRUNGEN IN DER FEUERWEHR OSTERMUNDIGEN

vom 22. Juni 2011

Teilrevision vom 7. September 2021



WEISUNGEN FÜR DIE HANDHABUNG DER EHRUNGEN

Präsidialabteilung

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
1 -----	
10 Dienstjahre.....	6-6
15, 20 oder 25 Dienstjahre.....	7-6
3 -----	
30 Dienstjahre.....	8-6
A -----	
Aufhebung alte Weisungen.....	13-7
Austretende Offiziere und höhere Unteroffiziere.....	10-6
Austritt nach 26 Dienstjahren.....	11-7
D -----	
Dienstjahre.....	1-5
Dienstjahre in anderen Gemeinden.....	2-5
E -----	
Ehrung nach Grad und Funktion.....	3-5
I -----	
Inkrafttreten neue Weisungen.....	14-7
P -----	
Publikation in der Presse.....	5-5
T -----	
Termin der Beförderungen und Ehrungen.....	4-5
U -----	
Übergangsbestimmung alte zu neuen Weisungen.....	12-7
W -----	
Wegen Erreichen der Altersgrenze.....	9-6

WEISUNGEN FÜR DIE HANDHABUNG DER EHRUNGEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeines	5
Dienstjahre	5
Dienstjahre in anderen Gemeinden.....	5
Ehrung nach Grad und Funktion.....	5
Termin der Beförderungen und Ehrungen.....	5
Publikation in der Presse	5
II Ehrungen	6
10 Dienstjahre.....	6
15, 20 oder 25 Dienstjahre.....	6
30 Dienstjahre.....	6
III Austritt.....	6
Wegen Erreichen der Altersgrenze.....	6
Austretende Offiziere und höhere Unteroffiziere	6
Austritt nach 26 Dienstjahren	7
IV Übergangsbestimmung	7
Übergangsbestimmung alte zu neuen Weisungen.....	7
V Inkrafttreten.....	7
Aufhebung alte Weisungen.....	7
Inkrafttreten neue Weisungen.....	7

WEISUNGEN FÜR DIE HANDHABUNG DER EHRUNGEN

Die Kommission Öffentliche Sicherheit erlässt gestützt auf Artikel 25 Buchstabe g des Feuerwehreglements vom 5. September 2014 folgende

WEISUNGEN FÜR DIE HANDHABUNG DER EHRUNGEN IN DER FEUERWEHR OSTERMUNDIGEN

I ALLGEMEINES

Art. 1

Dienstjahre

Ehrungen werden nach 10, 15, 20, 25 und 30 Dienstjahren sowie bei den Austritten wegen Erreichen der Altersgrenze vorgenommen. Es werden ebenfalls maximal fünf Jahre Jugendfeuerwehr angerechnet.¹

Art. 2

Dienstjahre in anderen Gemeinden

Die in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre werden angerechnet. Für eine Ehrung müssen jedoch mindestens zwei¹ Dienstjahre in Ostermundigen geleistet worden sein.

Art. 3

Ehrung nach Grad und Funktion

Alle Feuerwehrangehörigen (AdF) werden unabhängig von Grad und Funktion, mit Ausnahme von austretenden Offizieren und höheren Unteroffizieren (siehe Artikel 10), gleich behandelt.¹

Art. 4

Termin der Beförderungen und Ehrungen

Beförderungen, Ernennungen und Ehrungen werden anlässlich der Hauptübung oder des Jahresabschlussanlasses¹ vorgenommen. Beförderungen gelten jeweils ab dem 1. Januar nach der Hauptübung. Ernennungen zu neuen Funktionen gelten ab sofort.

Art. 5

Publikation in der Presse

Sämtliche Beförderungen, Ernennungen und Ehrungen werden in der Lokalpresse publiziert.

¹ Teilrevision vom 07.09.2021

II EHRUNGEN

Art. 6

10 Dienstjahre

AdF mit 10 Dienstjahren erhalten einen Gutschein freier Wahl im Wert von CHF 100.00. AdF, welche ausschliesslich im Tagespikett eingesetzt werden, erhalten die Hälfte des Betrages.¹

Art. 7

15, 20 oder 25 Dienstjahre

AdF mit 15, 20 oder 25 Dienstjahren erhalten einen Gutschein freier Wahl im Wert von CHF 500.00. AdF, welche ausschliesslich im Tagespikett eingesetzt werden, erhalten die Hälfte des Betrages.¹

Art. 8

30 Dienstjahre

Für AdF mit 30 Dienstjahren stellt der/die Kommandant/in der Feuerwehr einen Antrag an die Kommission Öffentliche Sicherheit.¹

III AUSTRITT

Art. 9

Wegen Erreichen der Altersgrenze

Bei Austritten wegen Erreichen der Altersgrenze, nach 10 oder mehr Dienstjahren, können die AdF das Feuerwehrbeil auf Wunsch behalten. Auf dem Beil wird ein graviertes Messing-Schild angebracht. Besondere Fälle werden vom Kommando¹ der Kommission Öffentliche Sicherheit beantragt.

Art. 10

Austretende Offiziere und höhere Unteroffiziere

Austretende Offiziere und höhere Unteroffiziere erhalten bei ihrem Austritt zusätzlich einen Gutschein freier Wahl im Wert von CHF 500.00¹, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Mindestens 10 Dienstjahre als Offizier oder höherer Unteroffizier in der Feuerwehr Ostermundigen.
- Austritt aus der Feuerwehr Ostermundigen infolge Erreichens der Altersgrenze.

¹ Teilrevision vom 07.09.2021

WEISUNGEN FÜR DIE HANDHABUNG DER EHRUNGEN

Art. 11

Austritt nach 26 Dienstjahren

Bei Austritten wegen Erreichen der Altersgrenze, nach 26 oder mehr Dienstjahren, erhalten die AdF einen Warenkorb¹ im Wert von CHF 100.00.

IV ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 12

Übergangsbestimmung alte zu neuen Weisungen

Im Jahr 2021 erhalten diejenigen mit 20 bis 24 Dienstjahren einen Gutschein freier Wahl im Wert von CHF 500.00. Erreicht ein AdF im Jahr 2021 25 Dienstjahre, erhält er im Jahr 2022 eine zusätzliche Auszahlung von CHF 500.00.¹

V INKRAFTTRETEN

Art. 13

Aufhebung alte Weisungen

¹ Durch diese Weisungen werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Weisungen für die Handhabung der Ehrungen in den Wehrdiensten vom 24. März 1999 aufgehoben.

Art. 14

Inkrafttreten neue Weisungen

¹ Diese Weisung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
² Die Änderungen vom 7. September 2021 treten per 1. November 2021 in Kraft.¹

Ostermundigen, 22. Juni 2011
Kommission Öffentliche Sicherheit

Aliki M. Panayides
Vorsitzende

Rudolf von Gunten
Sekretär

¹ Teilrevision vom 07.09.2021

WEISUNGEN FÜR DIE HANDHABUNG DER EHRUNGEN

Teilrevision vom 07. September 2021

Die in der Teilrevision der Weisung für die Handhabung der Ehrungen geänderten Artikel 1 – 14 treten am 1. November 2021 in Kraft.

Ostermundigen, 7. September 2021

(GRB vom 7. September 2021, Traktandum Nr. 2021-289)

Thomas Iten
Gemeindepräsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin